



# Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.	
<b>09-14/3992</b>	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl  
GeKita - Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung -  
Herr Kalinowski, Tel. 1 69 94 11

Datum  
19.06.2012

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
<b>Betriebsausschuss Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung</b>	<b>03.07.2012</b>		<b>3</b> <i>1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung</i>
<b>Rat der Stadt</b>	<b>05.07.2012</b>		<b>4</b> <i>3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung</i>

Betreff

## **Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung (GeKita)**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung (GeKita).

Frank Baranowski

Problembeschreibung / Begründung

### **Problemdarstellung:**

Die Inanspruchnahme von Übermittag – Betreuungsangeboten mit Buchung eines Mittagessens in den städtischen Kindertageseinrichtungen steigt seit Jahren kontinuierlich an.

So waren zum 01.08.2010 in städtischen Tageseinrichtungen 1.361 Kinder in der Mittagsverpflegung. Zum 01.08.2011 hatte sich die Zahl bereits auf 1.639 Kinder erhöht.

Zum Stichtag 01.03.2012 lag die Zahl der Kinder mit Mittagsverpflegung in städtischen Tageseinrichtungen bei 1.860 und steigt weiter an.

Die An- und Abmeldungen zur Mittagsverpflegung, die Bearbeitung von Ermäßigungen durch Bezuschussungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket oder durch den Allgemeinen städtischen Sozialdienst sind arbeits- und zeitintensiv und mit den im Team GeKita - Elternbeiträge vorhandenen Personalressourcen auf Dauer nicht mehr zu leisten.

Die regelmäßige Erfassung und anteilige Erstattung von Fehltagen erzeugt sowohl in den Tageseinrichtungen wie auch im Bereich der Beitragserhebung einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Durch den laufenden Anstieg der Kinder in Übermittagbetreuung steigt dieser Verwaltungsaufwand und die damit verbundene Belastung der Mitarbeiter stetig an.

### **Rechtliche Situation:**

Nach § 23 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) kann der Träger von Kindertageseinrichtungen ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Dies wird von allen Gelsenkirchener Trägern von Tageseinrichtungen in eigener Zuständigkeit auch praktiziert.

Aktuell besteht bei GeKita für die städtischen Tageseinrichtungen keine Entgeltordnung, in der die Höhe des zu leistenden Entgeltes und die zugehörigen Rahmenbedingungen geregelt werden.

Lediglich in Punkt 10 der allgemeinen Vertragsbestandteile zum Betreuungsvertrag werden Aussagen zur Mittagsverpflegung getroffen. Hier wird auf die Erhebung eines kostendeckenden Entgeltes und eine mögliche anteilmäßige Erstattung hingewiesen. Es erfolgt keine Regelung zur Höhe des Entgeltes, der Rechtsgrundlagen, den Zahlungsmodalitäten oder möglichen Erstattungsbeträgen.

Diese Begrenzung auf einen allgemeinen Vertragsbestandteil erfüllt nicht die Voraussetzung einer transparenten Darstellung über die Rechte und Pflichten, die durch die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung erwachsen.

### **Lösungsmöglichkeit:**

Da es sich bei der Festsetzung des Verpflegungsentgeltes um ein privatrechtliches Entgelt nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe i) GO NRW handelt, sind die erforderlichen Regelungen nicht durch Satzung, sondern durch eine Entgeltordnung zu treffen.

Die in der Anlage beigefügte „Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung (GeKita)“ erfüllt alle rechtlichen Anforderungen an eine solche Entgeltordnung. Hierdurch erhalten sowohl die Eltern wie auch GeKita als Träger der städtischen Tageseinrichtungen verbindliche Regelungen für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung.

Durch die in der Entgeltordnung vorgesehene Abschaffung der Erstattung von Fehltagen kann eine Reduzierung des Arbeitsaufwandes und somit eine Arbeitsentlastung im Team Elternbeiträge erreicht werden. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Bearbeitung der Verpflegungsentgeltfälle auch zukünftig zeitnah mit dem bestehenden Personal abgewickelt werden kann.

Die Entgeltordnung wurde rechtlich und inhaltlich durch das Referat 30 – Recht und Ordnung – geprüft und soll mit Beginn des Kindergartenjahres 2012/2013 zum 01.08.2012 in Kraft treten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Derzeit beträgt das Entgelt für die Mittagsverpflegung für die an das Verbund – Essen angeschlossenen städtischen Tageseinrichtungen einheitlich 45,- € monatlich. Personenkreise, die Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, zahlen ein reduziertes Entgelt von 20,- € monatlich.

Die neugefasste Entgeltordnung sieht vor, das Entgelt für die Mittagsverpflegung auf dem jetzigen Stand stabil zu halten.

Im Haushaltsjahr 2011 wurden Einnahmen in Höhe von rund 600.500,- € generiert.

Zusätzlich erfolgt bei bedürftigen Kindern eine Bezuschussung der Mittagsverpflegung durch das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes. Die hieraus zu beziffernden Einnahmen für das Haushaltsjahr 2011 liegen bei rund 75.000,- €.

Das Gesamteinnahmenvolumen aus Verpflegungsentgelten betrug somit im Haushaltsjahr 2011 rund 675.500,- €.

Nach abschließender Erfolgsrechnung GeKita 2011 lagen die Ausgaben an die Lieferanten der Mittagsverpflegung bei 679.500,- €. Es wurde also eine nahezu 100%ige Kostendeckung gegenüber dem Einkaufspreis erreicht. Die Verwaltungskosten wurden nicht in Rechnung gestellt.

Die Einnahmen wurden erzielt, obwohl derzeit noch eine anteilige Erstattung von Fehltagen erfolgt.

Je Fehltag mit vorheriger Abmeldung erfolgt quartalsweise eine anteilige Erstattung des Entgeltes in Höhe von 2,- € pro Tag.

Das Gesamtaufkommen dieser Erstattung beläuft sich aktuell auf jährlich ca. 57.000 Fehltag mit einem Erstattungsvolumen von rund 114.000,- €.

Der Wegfall der Erstattungsregelung hat eine Erhöhung der Einnahmen i. H. v. rund 100.000,- € je Jahr bei Position 441900- Produktgruppe 3601-5 zur Folge. Diese Verbesserung senkt den Zuschussbedarf in der Produktgruppe 3601.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens sieht die Entgeltordnung daher zukünftig grundsätzlich keine Erstattung von Fehltagen mehr vor. Eine Ausnahmeregelung bei langfristiger Erkrankung eines Kindes wurde hingegen berücksichtigt.

Zusätzliche finanzielle Belastungen oder Nachteile für den städtischen Haushalt ergeben sich nicht.

Anlage  
Entgeltordnung

